

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 06/2021/52 Datum: 02.08.2021 Verfasser: Frau Behrend
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	
Verwendung des pauschalen finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge aus dem Haushaltsjahr 2020/2021 für die Planung der LP 1-4 Ausbau der Kreisstraße MSE 28 von Speck nach Federow, Teilabschnitt Ortslage Speck 2. BA	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Ö	21.09.2021
Gremium	
Gemeindevertretung Kargow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die finanziellen Mittel des pauschalen Ausgleichs 2020 und 2021 für den Wegfall der Straßenbaubeiträge bei Investitionen für Straßenbaumaßnahmen für die Investition Ausbau Ortslage Speck 2. BA über Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Höhe von 54.000,00 € zu verwenden.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kargow hat mit Bescheid vom Ministerium für Inneres und Europa M/V vom 25.06.2020 für das Haushaltsjahr 2020 und vom 18. Juni 2021 für das Haushaltsjahr 2021 einen pauschalen finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 a Absatz 7 Kommunalabgabengesetz M-V in Höhe von 73.167,96 € erhalten. Die finanziellen Mittel sollen für Investitionen im Straßen- und Wegebau eingesetzt werden. Die Gemeinde Kargow hat auch in diesem Haushaltsjahr die Weiterführung der Planungsleistungen LP 1 - 4 für die Maßnahme Ausbau der Kreisstraße 28 Ortslage Speck 2. BA fortzuführen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist dabei Auftraggeber. Die Planungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde legt die Finanzierung fest. Da diese investive Maßnahme beitragspflichtig wäre, wird vorgeschlagen die pauschale Mittelzuweisung von 54.000,00 € hierfür einzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen	☐	Nein	☒	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☒	Ja, <u>54101-23324-22</u>
Kosten in Höhe von <u>54.000,00 €</u>	☐	außerplanmäßiger /	☐	überplanmäßiger Aufwand EH
	☐	außerplanmäßige /	☐	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage:

Bescheid vom 25.06.2020

Bescheid vom 18.06.2021

Frau Behrend

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinde Kargow
über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Str. 4
17192 Waren (Müritz)

Bearbeiter: Frau RRin
Marlen Hennings
Telefon: +49 385 588 2349
Telefax: +49 385 588482 2349
E-Mail: marlen.hennings@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II-179-00000-2012/011-033
Datum: Schwerin, den 25. Juni 2020

Pauschaler finanzieller Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8 a Absatz 7 KAG M-V (Kommunalabgabengesetz M-V)

Es ergeht folgender

Bescheid

Die auf die

– Gemeinde Kargow (13071071) –

gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V entfallende pauschale finanzielle Zuweisung wird auf einen Betrag in Höhe von

– 36.713,96 Euro –

festgesetzt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat das Innenministerium über die – durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVBl. S. 166) beschlossene – Änderung des KAG M-V und einer damit einhergehenden pauschalen finanziellen Ausgleichsregelung für alle ab dem 1. Januar 2020 beginnenden Straßenbaumaßnahmen informiert und die Gemeinden gebeten, die – bereits mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 abgefragten gemeindlichen Straßenlängen – zu überprüfen und zu aktualisieren.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

II.

§ 8a Absatz 4 KAG M-V regelt eine jährliche pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden, die sich bis einschließlich des Jahres 2024 auf jährlich insgesamt 25.000.000 Euro beläuft und die ab dem Jahr 2025 jährlich für alle Gemeinden zusammen 30.000.000 Euro beträgt.

Diese Mittel werden gemäß § 8a Absatz 5 KAG M-V nach gewichteten Straßenlängen verteilt und ergeben sich aus den nach § 4 Absatz 1 StrWG M-V (Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) zu führenden Straßenverzeichnissen.

Hierbei werden die Straßenlängen nach der jeweiligen Art der Straße gewichtet und zu gewichteten Gesamtstraßenlängen addiert. Die jährliche pauschale Mittelzuweisung nach § 8a Absatz 4 KAG M-V wird durch die gewichteten Gesamtstraßenlängen geteilt. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende pauschale jährliche Zuweisungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des nach § 8a Absatz 5 Satz 3 KAG M-V ermittelten Quotienten mit den auf die Gemeinde nach Satz 2 entfallenden gewichteten Straßenlängen.

Dieser Berechnungsmethode folgend ergibt sich bei einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von insgesamt 25.000.000 Euro für das Jahr 2020 und einer gewichteten Gesamtstraßenlänge von 20.542,79966 km für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von 1.216,97 Euro (gerundet) pro gewichteten Straßenkilometer und mithin

für die – Gemeinde Kargow – mit einer gewichteten km-Länge von – 30,16830 km – ein pauschaler finanzieller Ausgleich in Höhe von – 36.713,96 Euro - .

Diese Zuweisung wird gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V zum 30. Juni 2020 ausgezahlt.

Weitere Hinweise

Der pauschale jährliche Zuweisungsbetrag des Landes nach § 8a Absatz 4 KAG M-V ist als Erstattungsleistung des Landes zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge buchhalterisch ebenso zu behandeln wie Beiträge und ähnliche Entgelte. Die Zuweisung ist dementsprechend in der Kontenart 682 – Einzahlung aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten – auszuweisen mit der Bereichsabgrenzung „vom Land“, der landeseinheitliche Kontenrahmenplan enthält hierfür das Konto 68242.

Bilanziell sind erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bis zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung nach § 37 Absatz. 5 GemHVO-Doppik als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen; diese Anzahlungen sind in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände angeschafft oder fertiggestellt werden, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen. Damit erfolgt zunächst eine Einstellung in die Kontenart 233 – Sonderposten aus Anzahlungen – Konto 2332 – Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten. Für die spätere Umbuchung in die Kontenart 232 – Sonderposten aus

Beiträgen und ähnlichen Entgelten – mit der Bereichsabgrenzung „vom Land“ enthält der landeseinheitliche Kontenrahmenplan das Konto 23242.

Aufgrund ihrer Zweckbestimmung unterliegen Beiträge und ähnliche Entgelte einer Zweckbindung nach § 13 GemHVO-Doppik, dies gilt entsprechend auch für die Erstattungsleistung des Landes. Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 8a Absatz 4 Satz 1 KAG M-V („Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen...“). Damit sind diese Mittel nach § 15 Absatz 5 GemHVO-Doppik übertragbar und bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Sofern in einem Haushaltsjahr keine Straßenbaumaßnahmen geplant sind, können die Mittel mithin übertragen („angespart“) werden.

Nach § 12 Nummer 3 GemHVO-Doppik dienen die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Damit ist bestimmt, dass der jährliche Zuweisungsbetrag des Landes nach § 8a Absatz 4 KAG M-V ausschließlich für investive Zwecke zu verwenden ist, Ausnahmen sind nicht eröffnet.

Produktseitig erfolgt eine Buchung der in der Produktgruppe 541 – Gemeindestraßen – des landeseinheitlichen Produktrahmenplans. Zum Produkt 54101 des landeseinheitlichen Produktrahmenplans – Gemeindestraßen – wird bei der nächsten Änderung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans die Erläuterung „auch Zuweisungen nach § 8a KAG M- V“ aufgenommen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit Blick auf interkommunale Vergleiche oder Auswertungen eine Aufteilung der Zuweisung auf weitere inhaltlich in Betracht kommende Produktgruppen im Verkehrsflächenbereich, beispielsweise Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, nicht erfolgt.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinde Kargow
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister
über Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Str. 4
17192 Waren (Müritz)

Bearbeiter: Frau RRin
Marlen Hennings
Telefon: +49 385 588 2349
Telefax: +49 385 588482 2349
E-Mail: marlen.hennings@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II-179-00000-2020/002-008
Datum: Schwerin, den 18. Juni 2021

gegen Empfangsbekanntnis -

Pauschaler finanzieller Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8 a Absatz 7 KAG M-V (Kommunalabgabengesetz M-V)

Es ergeht folgender

Bescheid

Die auf die

– Gemeinde Kargow (13071071) –

gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V entfallende pauschale finanzielle Zuweisung wird auf einen Betrag in Höhe von

– 36.454,00 Euro –

festgesetzt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat das Innenministerium über die – durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. S. 166) beschlossene – Änderung des KAG M-V und einer damit einhergehenden pauschalen finanziellen Ausgleichsregelung für alle ab dem 1. Januar 2020 beginnenden Straßenbaumaßnahmen informiert und die Gemeinden gebeten, die – bereits mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 abgefragten gemeindlichen Straßenlängen – zu überprüfen und zu aktualisieren.

Erneut wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2021 um Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur der Kilometerangaben aus dem Jahr 2020 gebeten. Frist für die erneute Übermittlung der

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

geforderten Kilometerangaben war der 16. April 2021. Es erfolgte unter anderem der Hinweis, dass übermittelte Kilometerangaben oder Korrekturen nach diesem Stichtag nicht berücksichtigt werden können, da eine Korrektur einzelner Angaben immer zu einer Änderung des Gesamtergebnisses (= Gewichtungsfaktor) führe und somit alle Mittelzuweisungen und Bescheide beeinflusse.

II.

§ 8a Absatz 4 KAG M-V regelt eine jährliche pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden, die sich bis einschließlich des Jahres 2024 auf jährlich insgesamt 25.000.000 Euro beläuft und die ab dem Jahr 2025 jährlich für alle Gemeinden zusammen 30.000.000 Euro beträgt.

Diese Mittel werden gemäß § 8a Absatz 5 KAG M-V nach gewichteten Straßenlängen verteilt, welche sich aus den nach § 4 Absatz 1 StrWG M-V (Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) zu führenden Straßenverzeichnissen ergeben.

Hierbei werden die Straßenlängen nach der jeweiligen Art der Straße gewichtet und zu gewichteten Gesamtstraßenlängen addiert. Die jährliche pauschale Mittelzuweisung nach § 8a Absatz 4 KAG M-V wird durch die gewichteten Gesamtstraßenlängen geteilt. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende pauschale jährliche Zuweisungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des nach § 8a Absatz 5 Satz 3 KAG M-V ermittelten Quotienten mit den auf die Gemeinde nach Satz 2 entfallenden gewichteten Straßenlängen.

Dieser Berechnungsmethode folgend ergibt sich bei einer pauschalen Mittelzuweisung in Höhe von insgesamt 25.000.000 Euro für das Jahr 2021 und einer gewichteten Gesamtstraßenlänge von 20.689,29280 km für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Betrag in Höhe von 1.208,35 Euro (gerundet) pro gewichteten Straßenkilometer.

Für die – Gemeinde Kargow – ergibt sich mit den gemeldeten Straßenkilometern in Höhe von

29,616 km für Gemeindestraßen,

0,000 km für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Ortslagen von Gemeinden nach § 13 Absatz 1 und 5 StWG M-V,

1,857 km für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den übrigen Ortslagen und

1,206 km für sonstige öffentliche Straßen und Wege

eine gewichtete Gesamtkilometerlänge von – 30,16830 km – und somit ein pauschaler finanzieller Ausgleich in Höhe von – 36.454,00 Euro - .

Diese Zuweisung wird gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V zum 30. Juni 2021 ausgezahlt.

Weitere Hinweise

Mit Bescheid vom 25. Juni 2020 wurden Hinweise zur Unterstützung bei der Veranschlagung und Behandlung der Zuweisung erteilt, auf welche hier verwiesen wird.

Mit Urteil vom 17. Juni 2021 (- LVerfG 9/19 -) wurde die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen gegen den finanziellen Ausgleich für die Abschaffung der Straßenbaubeiträge zurückgewiesen. Mithin wurde die pauschale Mittelzuweisung als verfassungsgemäß anerkannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Jörg Hochheim

Anlage: Empfangsbekenntnis

Ministerium für Inneres und Europa

Mecklenburg-Vorpommern

zu Händen II 340 zbV

Alexandrinestraße 1

19055 Schwerin

Empfangsbekenntnis

über die Zustellung (§ 98 VwVfG M-V)

Bescheid der Gemeinde Kargow (13071071)

Pauschaler finanzieller Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8 a Absatz 7
KAG M-V (Kommunalabgabengesetz M-V)

Aktenzeichen II-179-00000-2020/002-008 (Bitte stets angeben!)

habe ich am _____ erhalten.

Ich bin zur Entgegennahme der Zustellung bevollmächtigt.

Stempel und Unterschrift

Bitte dieses EB mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift versehen und sofort zurück senden.

Urschriftlich zurück an:

Ministerium für Inneres und Europa

Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinestraße 1

19055 Schwerin

oder per Telefax:

+49 385 588482 2349